



Sitzung vom

23. Februar 2021

Mitgeteilt den

25. Februar 2021

Protokoll Nr.

161/2021

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Calanca** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 26. Oktober 2018 eine Teilrevision der Ortsplanung. Im Einzelnen wurden folgende Planungsmittel verabschiedet:

- Legge edilizia (Revisione parziale Cave di Arvigo)
- Piano delle zone 1:2500
- Piano generale delle strutture 1:2500
- Piano generale di urbanizzazione 1:2500

Neben diesen Planungsmitteln reichte die Gemeinde Calanca die folgenden weiteren Unterlagen ein:

- Planungs- und Mitwirkungsbericht vom 26. Oktober 2018 "Revisione parziale PL, Comparto Cave di Arvigo" gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1)
- Rapporto sull'impatto ambientale (RIA) del 28 gennaio 2015 Cava Arvigo, [REDACTED]
[REDACTED]
- Addendum al RIA del 9 marzo 2018 (ultimo aggiornamento)
- Piano delle zone e degli accessi 1:1000 del 13 aprile 2018 (ultimo aggiornamento) / allegato no. 1 al RIA
- Profili di dimensione teorici 1:1000 e 1:200 del 8 marzo 2018 / allegato no. 2 al RIA
- Profili di ripristino finale, Indirizzi pianificatori 1:1000 del 8 marzo 2018 / allegato no. 3 al RIA

- Piano delle sotto zone (indicativo) 1:1000 del 13 aprile 2017 / allegato no. 4 al RIA
- Convenzione di diritto pubblico relativa alla disponibilità del terreno edificabile tra il comune di Calanca e la [REDACTED] del 14 dicembre 2020
- Convenzione di diritto pubblico relativa alla disponibilità del terreno edificabile tra il comune di Calanca e la [REDACTED] del 14 dicembre 2020
- Convenzione di diritto pubblico relativa alla disponibilità del terreno edificabile tra il comune di Calanca e la [REDACTED] del 14 dicembre 2020
- Convenzione di diritto pubblico relativa alla disponibilità del terreno edificabile tra il comune di Calanca e il Consorzio Energia Elettrica Calanca del 16 dicembre 2020

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste mit Datum vom 14. Oktober 2016 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 26. Oktober 2018 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100) erfolgte am 9. November 2018. Es gingen keine Beschwerden ein. Gestützt auf Art. 104 Abs. 2 KRG reichten beschwerdeberechtigte Umweltorganisationen (USO) am 20. Mai 2019 eine gemeinsame Stellungnahme ein.

Mit Schreiben vom 12. März 2019 ersuchte der Gemeindevorstand Calanca um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.

Gegenstand der Revisionsvorlage

Inhalt der vorliegenden Nutzungsplanungsvorlage bildet eine umfassende Anpassung der Grundordnung im Bereich der Steinbrüche in der Fraktion Arvigo. Die erste Nutzungsplanung für Steinbrucharanlagen der damaligen Gemeinde Arvigo erfolgte am 30. März 1979 und wurde mit Regierungsbeschluss (RB) vom 5. Mai 1980 (Prot. Nr. 1171) genehmigt. Eine Anpassung dieser Nutzungsplanung für die Steinbrucharla-

gen vom 4. Juni 2004 wurde mit RB vom 18. April 2006 (Prot. Nr. 432) zur Überarbeitung an die Gemeinde zurückgewiesen. Mit der vorliegenden Nutzungsplanung "Cave Arvigo" vom 26. Oktober 2018 soll diese Pendenza erledigt werden. Innerhalb der langen Zeitspanne von 14 Jahren hat sich die Sach- und Rechtslage wesentlich geändert. Insbesondere wurden Teile der Steinbrüche infolge Steinschlag und Einsturzgefahr stillgelegt, die Kantonsstrasse entlang der Calancasca verlegt und das restliche Areal gestützt auf ein angepasstes Abbau- und Sicherheitskonzept neu geordnet. Die Planungsarbeiten bedingten die Anpassung der Richtplanung sowie die Erarbeitung eines Umweltverträglichkeitsberichts (UVB).

Die Industriezone am Fusse der Steinbrüche wurde im Interesse des lokal wichtigen Steinverarbeitungsgewerbes und des akuten Platzmangels im Talboden dahingehend präzisiert, dass steinbruchfremde Nutzungen erst zugelassen werden dürfen, wenn für das betroffene Areal kein Bedarf der Steinbruchbranche besteht.

C.

Übereinstimmung mit der Richtplanung

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700) obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde u. a. die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung. Es ist somit zu prüfen, ob die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung mit dem Richtplan Graubünden 2000 (RIP2000, vom Bundesrat genehmigt am 19. September 2003) sowie mit dem rechtskräftigen Regionalen Richtplan Moesa übereinstimmt. Betroffen sind im RIP2000 das Kapitel Nr. 7.4 Materialabbau und Materialverwertung sowie die Regionalrichtplanvorhaben Nr. 15.602 und 15.603 der damaligen Organizzazione regionale della Calanca. Gemäss RIP2000 sind die im Zeitpunkt der Genehmigung bestehenden Steinbrüche (15.VB.01.1) als Ausgangslage bezeichnet, und ihre Erweiterungen (15.VB.01.2) sind mit dem Koordinationsstand Festsetzung beschlossen worden. Gemäss dem am 29. November 2011 beschlossenen und am 3. Juli 2012 mit RB vom 3. Juli 2012 (Prot. Nr. 676) genehmigten Regionalrichtplan-Objekt Nr. 15.VB.01.1/2 wurde den

Steinbrüchen in Arvigo der Koordinationsstand Ausgangslage oder Festsetzung zugewiesen. Die vorliegende Nutzungsplanung wurde mit der übergeordneten Richtplanung koordiniert.

Es kann somit festgestellt werden, dass die Revisionsvorlage richtplankonform ist.

D.

Umweltverträglichkeit

Materialentnahmen mit einem abbaubaren Gesamtvolumen von mehr als 300 000 m³ unterliegen der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach Ziffer 80.3 des Anhangs zur Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) sowie Ziffer 80.3 der entsprechenden Kantonalen Verordnung (KVUVP; BR 820.150). Gemäss Ziffer 80.3 des Anhangs zur KVUVP ist das massgebliche Verfahren, in welchem die Umweltverträglichkeit des Vorhabens zu prüfen ist, das Nutzungsplangenehmigungsverfahren.

Kurzfristig ist eine maximale Abbaumenge von ca. 500 000 m³ im offenen Tagbergbau vorgesehen. Mittel- bis langfristig soll im Untertagbau abgebaut werden. Es wurde ein Bericht zur Umweltverträglichkeit erarbeitet, in dem die umweltrelevanten Auswirkungen des Abbau-, Wiederverwertungs- und Ablagerungsvorhabens erfasst, untersucht und eingeschätzt wurden. Zudem wurden Begleit- und Ersatzmassnahmen aufgezeigt (vgl. RIA Cava Arvigo, [REDACTED] vom 28. Januar 2015 sowie Addendum, d. h. Aktualisierung vom 9. März 2018 und Planbeilagen).

Gemäss Art. 12 Abs. 1 UVPV beurteilt die kantonale Umweltschutzfachstelle die Berichte zu Projekten, die von einer kantonalen Behörde geprüft werden. Kantonale Fachstelle im Sinne von Art. 10c und Art. 42 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG; SR 814.01) ist das ANU (Art. 2 Abs. 1 KVUVP). Das ANU kommt im Wesentlichen zum Schluss, dass der UVB vom 28. Januar 2015 / 9. März 2018 eine geeignete Grundlage für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit darstelle. Materiell

sei das Abbauvorhaben Cave Arvigo umweltverträglich, sofern die im UVB vorgesehenen Massnahmen umgesetzt und weitere Vorkehrungen in den Folgeverfahren sowie im Betrieb getroffen und eingehalten werden.

Sowohl bei der UVB-Vollständigkeitsprüfung als auch bei der eigentlichen UVP stützt sich die Regierung auf den Beurteilungsbericht des ANU ab. In der Folge werden Umweltbelange angegangen, welche spezifische Auflagen oder Hinweise erfordern.

1. Biotop- und Artenschutz

a) Projektauswirkungen gemäss UVB

Vom Vorhaben sind keine schützenswerten Biotope gemäss kantonalem Biotopinventar betroffen. Dennoch wurden floristische und faunistische Erhebungen gemacht. Die Vegetationskartierung zeigt keine schützenswerten Arten. Bei den faunistischen Erhebungen wurden jedoch schützenswerte Arten festgestellt.

b) Mitwirkung der Umweltorganisationen

Gestützt auf Art. 104 Abs. 2 KRG nahmen die beschwerdeberechtigten USO Pro Natura und WWF zur Planungsvorlage am 20. Mai 2019 gemeinsam Stellung. Sie beanstandeten unter anderem die ungenügende Berücksichtigung von faunistischen Rote-Liste-Arten. Sie beantragen, die Fauna und Flora sei im ganzen Perimeter zu kartieren und es seien Folgemassnahmen festzulegen.

c) Beurteilung des ANU

Aus dem UVB geht hervor, dass im Umfeld des Steinbruchs zwar seltene Arten vorkommen, der Steinbruch selbst aber kein zentraler Lebensraum für die im UVB erwähnten Arten darstelle. Es sei allerdings nicht auszuschliessen, dass Reptilien im Steinbruch vorkommen würden. Bei der Ausführung von Arbeiten sei daher speziell darauf zu achten, dass keine geschützten Tierarten zu Schaden kommen oder deren Brutstätten beschädigt würden. Das ANU beantragt, dass Vorbereitungsarbeiten und Abschlagssprengungen ausserhalb der Brutzeit von Vögeln auszuführen seien und dass bei Anzeichen von brütenden Vögeln (Nachbruten) oder anderen Vorkommnissen die Wildhut beizuziehen sei. Bei Reptilienfunden seien die Tiere sorgfältig umzusiedeln, oder es sei die Bündner Interessengemeinschaft für Amphibien- und Reptilienschutz (BIGRA) beizuziehen. Das ANU beantragt zudem die Ausarbeitung eines

bzw. die Ergänzung des Betriebsreglements für den Steinbruch, in welches die erwähnten Artenschutzauflagen aufzunehmen seien.

d) **Schlussfolgerung**

Das Steinbruchareal ist kein zentraler Lebensraum für die Tierwelt. Es ist jedoch nicht auszuschliessen, dass sich insbesondere Reptilien und Vögel im Gebiet mehr oder weniger häufig aufhalten. Die vom ANU beantragten Massnahmen auf Stufe Betrieb bzw. Betriebsreglement erscheinen zum Schutz der Tiere zielführend und verhältnismässig. Entsprechend kann auf die von den USO beantragte Kartierung verzichtet werden.

2. Neophyten

a) **Projektauswirkungen gemäss UVB**

Im Projektgebiet kommt heute der Sommerflieder vor. Der Perimeter des Abbaus ist aber auch für andere invasive Neophyten attraktiv (z. B. Götterbaum u. a.), welche künftig im Gebiet wachsen könnten. Gemäss UVB ist vorgesehen, die Arten aktiv zu bekämpfen und ein Monitoring zu etablieren.

b) **Beurteilung des ANU**

Das im UVB beschriebene Bekämpfungs- und Monitoringkonzept ist zwingend umzusetzen. Das ANU empfiehlt bei Bedarf den Beizug der kommunalen Ansprechperson für invasive Neophyten (KAFIN). Zudem beantragt das ANU, dass der Steinbruch auch nach Abschluss der Abbautätigkeiten über Jahre überwacht wird, bis sich die heimische Vegetation etabliert hat.

3. Landschaftsschutz

a) **Projektauswirkungen gemäss UVB**

Der landschaftliche Impact ist gemäss UVB relevant. Im UVB wurden drei Varianten (A bis C) ausgearbeitet, welche einen möglichen Endzustand aufzeigen.

b) **Mitwirkung der Umweltorganisationen**

Die USO beurteilen in ihrer Stellungnahme vom 20. Mai 2019 die im UVB vorgestellten terrassenartigen Wiederherstellungsvarianten als zu grob. Für die Endgestaltung

beantragen sie, auf die Terrassierungen zu verzichten und stattdessen einen kontinuierlichen Abhang anzustreben.

c) Beurteilung des ANU

Aus landschaftlicher Sicht interessiert bei einem in Betrieb stehenden Steinbruch naturgemäss vor allem der Endzustand. Aus Sicht des ANU ermöglichen sowohl die Variante A (UVB, S. 92) als auch die Variante C (UVB S. 93) grundsätzlich eine relativ gute landschaftliche Einpassung des Abbaugebiets im Endzustand, auf welche der Plan Allegato Nr. 3 "Profili di ripristino finale" Bezug nimmt.

Wie genau die Endgestaltung ausgeführt werden kann, hängt indessen von den Stoffflüssen ab. Aus landschaftlicher Sicht ergibt sich keine zwingende Notwendigkeit, ein möglichst grosses Deponievolumen für Ausschussmaterial zu gewinnen. Vielmehr soll das vorhandene Material soweit möglich verwertet werden. Eine ausgeprägte Terrassierung, wie das in der Variante B im Addendum zum UVB vom 10. August 2017 / 9. März 2018 dargestellt ist, sollte analog dem Antrag der USO nicht weiterverfolgt werden. Das ANU beantragt gestützt auf Art. 1 und 3 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451), dass für das BAB-Verfahren die definitive Endgestaltung gemäss dem Plan Allegato Nr. 3 auszuarbeiten sei. Aufgrund der Unklarheiten der Stoffflüsse sei eine Begleitkommission mit einem Vertreter des ANU einzusetzen, welche nach den jeweiligen Abbauetappen über die Wiederherstellung/Rekultivierung zu beraten habe.

d) Schlussfolgerung

Es ist unbestritten, dass die Endgestaltung der Steinbrüche im Wesentlichen von der Menge des zur Verfügung stehenden Ausschussmaterials abhängt. Bereits das im UVB geschätzte Mengengerüst weist je nach Szenario grosse Abweichungen auf und setzt je nach dem eine relativ hohe Materialzufuhr aus der Region voraus. Da zudem der Realisierungshorizont zeitlich sehr lang ist (gemäss UVB wird der Abbau erst ab 2045 vollständig im Untertageverfahren ohne Materialablagerungen im Ausserbereich der Steinbrüche verlegt sein), erscheint es nötig zu sein, die Endgestaltung phasenweise im Folgeverfahren für Bauten ausserhalb der Bauzone (BAB) zu regeln und sukzessive, d. h. Zug um Zug, zu realisieren.

4. Umweltschutz

4.1 Lärmschutz

a) Projektauswirkungen gemäss UVB

Im UVB wurden vier Immissionspunkte definiert, bei denen die Grenzwerte meist eingehalten werden können. Um Wohngebiete noch besser vor Lärm zu schützen, werden die geräuschvolleren Arbeiten zusätzlich in weiter von den Wohngebieten entfernte Bereiche verlagert.

b) Beurteilung des ANU

Die Beurteilung im UVB wird nach der im Anhang 6 der eidg. Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41) zur Beurteilung von Industrie- und Gewerbelärm vorgegebenen Methodik vorgenommen und basiert auf Messungen einzelner Lärmphasen an mehreren Immissionspunkten. Die Ergebnisse der Lärmmessungen und die daraus ermittelten Beurteilungspegel sind plausibel und ermöglichen eine repräsentative Beurteilung der Lärmimmission in den betroffenen Wohngebieten.

Bei der Beurteilung der Lärmimmission wird zwischen dem eigentlichen Abbaugebiet und der Materialaufbereitung in der Industriezone unterschieden. Da für den Steinbruch bisher noch keine rechtsgültige Abbaugenehmigung vorliegt, werden zur Beurteilung der durch den Materialabbau verursachten Lärmimmission richtigerweise die Planungswerte nach Art. 7 LSV angewendet. Die Aufbereitung und Weiterverarbeitung der Steine in der Industriezone wird dagegen als bestehende Anlage eingestuft, für welche die Immissionsgrenzwerte massgebend sind. Das ANU stimmt dieser differenzierten Beurteilung zu.

Die Ermittlungen zeigen, dass durch den Materialabbau die Planungswerte in den angrenzenden Wohngebieten eingehalten werden. Obwohl Sprengungen erwartungsgemäss die höchsten Immissionspegel verursachen, trägt die dadurch verursachte Lärmbelastung wegen der sehr kurzen Einwirkungsdauer nur verhältnismässig wenig zur gesamten Lärmbelastung bei. Wegen des hohen Störpotenzials von Sprengungen sollte dennoch versucht werden, die dadurch verursachte Lärmimmission auf ein Minimum zu reduzieren, beispielsweise durch die Verwendung von Sprengmatten oder durch die Ausnützung von natürlichen Abschirmungen durch Aushubmaterial. Im Weiteren sollten Sprengungen nicht in den besonders sensiblen

Tageszeiten frühmorgens, über die Mittagszeit oder abends durchgeführt werden, und die Bevölkerung sollte über den Zeitpunkt und das Ausmass der Sprengungen in geeigneter Form vorinformiert werden.

Durch die Weiterverarbeitung des Materials in der Industriezone werden dagegen die Immissionsgrenzwerte in den südlichsten Wohngebieten überschritten. Die Anlage ist somit sanierungsbedürftig. Es müssen Massnahmen ergriffen werden, mit welchen die Lärmimmission reduziert werden kann.

Im UVB werden eine verbesserte Schalldämmung der Betriebsgebäude sowie die Errichtung einer Lärmschutzwand vorgeschlagen. Zudem wird angeregt, die lauten Aktivitäten in die südlichen (zurzeit nicht bebauten) Bereiche der Industriezone zu verschieben.

Das ANU erachtet die vorgeschlagenen Massnahmen als adäquat und beantragt, dass die im UVB vorgesehenen Massnahmen umgesetzt werden. Insbesondere die Verschiebung der lauten Aktivitäten in weiter entfernte Bereiche sei umzusetzen. Betreffend Sprengungen beantragt das ANU, dass Sprengmatten oder Materialhügel für die Abschirmung eingesetzt und die Sprengungen nicht an besonders sensiblen Tageszeiten durchgeführt werden sollen. Die Bevölkerung sollte über den Zeitpunkt und das Ausmass der Sprengungen zudem in geeigneter Form vorinformiert werden.

4.2 Erschütterungen

a) Projektauswirkungen gemäss UVB

Die möglichen Erschütterungen wurden im UVB untersucht und beurteilt. Gemäss UVB sind keine übermässigen Erschütterungen zu erwarten bzw. vorgekommen, welche die Grenzwerte überschreiten.

b) Beurteilung des ANU

Die im UVB vorgenommene Beurteilung basiert auf den für Erschütterungen massgebenden Normen:

- > SN 640.312, Erschütterungen – Erschütterungseinwirkungen auf Bauwerke.
- > DIN 4150-2, Erschütterungen im Bauwesen – Teil 2: Erschütterungen auf Menschen in Gebäuden.

Um sicherzustellen, dass die durch den Betrieb verursachten Erschütterungen zu keinen Gebäudeschäden führen, werden im UVB strengere Betriebsgrenzwerte verwendet, welche rund 50 % unter den in der SN Norm vorgegebenen Grenzwerten liegen.

Die auf periodisch durchgeführten Messungen basierenden Auswertungen ergeben, dass durch den Betrieb in der Regel auch die strengeren Betriebsgrenzwerte eingehalten werden. In seltenen Fällen kann eine Überschreitung nicht ganz ausgeschlossen werden. Eine seltene Überschreitung der Grenzwerte bei aussergewöhnlichen Ereignissen ist in der SN Norm aber ausdrücklich vorgesehen und zulässig.

Um sicherzustellen, dass die Grenzwerte dauerhaft eingehalten werden, sowie zur Minimierung der durch die Sprengungen verursachten Störungen werden im UVB folgende Massnahmen vorgeschlagen:

- > Sprengungen in genau definierten Zeitfenstern und Vorinformation der Bevölkerung;
- > Regelmässige Überwachung einzelner Sprengungen;
- > Zusätzliche Überwachung der durch den Werksverkehr und die Steinbearbeitung verursachten Erschütterungen.

Das ANU teilt die Ausführungen im UVB. Die Erschütterungen sind hinreichend untersucht und ausgewiesen. Es wird aufgezeigt, dass durch den Steinbruch keine übermässigen Erschütterungen erzeugt werden.

5. Gewässerschutz

5.1 Grundwasser

Das Vorhaben liegt im übrigen Gewässerschutzbereich (Gewässerschutzbereich üB). Das ANU hat keine Bemerkungen anzubringen.

5.2 Gewässerraum

a) Mitwirkung der Umweltorganisationen

Die USO beanstandeten mit Stellungnahme vom 20. Mai 2019 die vorgenommene Gewässerraumausscheidung.

b) Beurteilung des ANU

Die Bestimmung der natürlichen Gerinnesohlenbreite für die Calancasca wurde nicht gemäss den Vorgaben des Leitfadens "Gewässerraumausscheidung Graubünden" vorgenommen. Für die Calancasca wurden gemäss UVB eine natürliche Gerinnesohlenbreite von lediglich 30 m angenommen. Die natürliche Gerinnesohlenbreite weist gemäss den Vorgaben des ANU jedoch eine Breite von 42 m auf. Alte Luftaufnahmen würden zeigen, dass die Calancasca vor dem Bau der verlegten Kantonsstrasse eine Breite zwischen 30 m und 50 m hatte. Daraus abgeleitet ergebe sich eine natürliche Gerinnesohlenbreite von ca. 40 m und damit ein Gewässerraum von 70 m Breite. Die Planer haben den Gewässerraum mit einer Breite von lediglich 60 m festgelegt. Zudem haben sie Gewässerabstandslinien festgelegt. Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass mit der neuen Gewässerraumplanung keine Gewässerabstandslinien mehr auszuscheiden sind. Das ANU beantragt, die Bestimmung des Gewässerraums für die Calancasca von der Genehmigung auszunehmen und zur Überarbeitung an die Gemeinde zurückzuweisen.

c) Schlussfolgerung

Die Ausscheidung der Gewässerraumzone weist Mängel auf. Das Thema Gewässerraum wird nachfolgend im Kapitel F. zum Zonenplan behandelt.

6. Gesamtbeurteilung

In der Gesamtbeurteilung gelangt die Regierung zum Schluss, dass die geplante Anpassung der Steinbrüche Arvigo den Vorschriften zum Schutz der Umwelt entspricht, sofern die in den vorstehenden Erwägungen definierten Anforderungen erfüllt resp. die dargelegten Massnahmen zum Schutz der Umwelt getroffen werden.

E.

Legge edilizia

Art. 58 des Baugesetzes (BauG) sieht eine Zonenvorschrift für die in den Zonenplänen ausgeschiedenen Gewässerraumzonen vor. In der Zwischenzeit hat der kantonale Gesetzgeber für die Gewässerraumzone mit Art. 37a KRG eine gesamtkantonale anwendbare Bestimmung erlassen. Gemäss Art. 107 Abs. 2 Ziffer 3 KRG ist

diese Bestimmung unmittelbar anwendbar und geht abweichenden kommunalen Vorschriften vor. Entsprechend wird nach Anhörung der Gemeinde Calanca Art. 58 BauG von der Genehmigung ausgenommen. Es gilt stattdessen Art. 37a KRG. So dann wird in den Legenden der Verweis auf Art. 58 BauG in Art. 37a KRG geändert.

Im Übrigen gibt die am 28. Oktober 2018 beschlossene Teilrevision des Baugesetzes zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; sie kann genehmigt werden.

F.

Piano delle zone 1:2500

1. Zona industriale (Industriezone)

a) Flächenbilanzierung

Gegenüber der ursprünglichen Zonenausscheidung wurde die am 26. Oktober 2018 beschlossene Industriezone an etlichen Stellen lokal verändert. Konzeptionell wurde am bestehenden Perimeter jedoch festgehalten. Die Änderungen liegen innerhalb des Siedlungsgebiets gemäss den Grundlagen Siedlung zur Richtplananpassung in den Bereichen Raumordnungspolitik und Siedlung vom 18. März 2018 (KRIP-S, vom Bundesrat genehmigt am 10. April 2019).

Per Saldo wurde die Industriezone innerhalb des betroffenen Planausschnitts von ursprünglich 24 675 m² auf 28 929 m², also um 4254 m², vergrössert. Die Vergrösserung der Industriezone entspricht den örtlichen Gegebenheiten; sie wird entweder vom bestehenden Steinbruchbetrieb benötigt und benutzt, oder sie ist bereits weitgehend überbaut.

Gemäss KRIP-S (vgl. Kap. 5.2.1, S. 5.2 – 2) sind Erweiterungen und Verlagerungen des Siedlungsgebiets innerhalb derselben Gemeinde dann regional abzustimmen und richtplanerisch zu sichern, wenn diese während einer Planungsperiode von 15 Jahren – gerechnet ab dem 20. März 2018, dem Datum des Erlasses der kantonalen Richtplananpassung durch die Regierung – je eine Fläche von insgesamt 1 ha überschreiten. Mit dem vorliegenden Zonenplan 1:2500 erfolgt, wie erwähnt, eine

Siedlungsgebietserweiterung von ca. 4254 m². Die Schwelle für das Erfordernis einer regionalen Richtplanabstimmung respektive für eine Anpassung des regionalen Richtplans wird damit nicht überschritten werden. Die zur Debatte stehende projektbezogene Nutzungsplanung erweist sich unter diesem Aspekt somit als genehmigungsfähig. Es bleibt lediglich festzuhalten, dass die Gemeinde Calanca nach der Genehmigung der vorliegenden Nutzungsplanung nur noch Erweiterungen des Siedlungsgebiets im Umfang von ca. 5746 m² (10 000 m² – 4254 m²) ohne vorgängige Anpassung des regionalen Richtplans vornehmen kann.

b) Verfügbarkeit

Die vorliegende Planung wurde vor dem in Kraft treten der letzten KRG-Revision (1. April 2019) beschlossen. Die neuen kantonalen Bestimmungen über die Baulandmobilisierung, insbesondere über die gesetzliche Sicherstellung der Verfügbarkeit gemäss Art. 19c KRG, sind daher nicht anwendbar, weshalb eine vertragliche Regelung nach Art. 19b KRG erforderlich ist.

Gestützt auf Art. 19b KRG konnte die Gemeinde für die von der Revision betroffenen Liegenschaften öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zur Sicherstellung der Verfügbarkeit abschliessen. Unter dem Gesichtspunkt der Baulandmobilisierung steht der Genehmigung der Industriezone somit nichts entgegen.

2. Zona d'estrazione materiali (Abbauzone)

Die Abbauzone sowie die direkt nördlich und westlich angrenzende Forstzone entspreche dem Zustand des Abbauareals im Jahre 2009, als die kantonalen Forstorgane die statische Waldgrenze gestützt auf Art. 13 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG; 920.100) festlegten. In der Zwischenzeit wurde das Abbauareal leicht über die Abbauzone hinaus ausgedehnt, insbesondere zur Realisierung einer areal-internen Erschliessungsanlage. Die Strasse wurde teilweise mit massiven Stützmauern erstellt und soll auch nach Betriebsaufgabe für erforderliche Arbeiten bestehen bleiben. Die Geometrie der Grenzüberschreitungen bzw. des Betriebswegs ist im Anhang Nr. 1 zum UVB 1:1000 Piano delle zone degli accessi vom 13. April 2017 ersichtlich. Gestützt auf die Waldgrenze 2009 befindet sich die Überschreitung förmlich im Wald; eine Rodungsbewilligung wurde nicht beantragt.

Die Gemeinde wurde vom ARE mit Schreiben vom 19. Juli 2019 über die Differenz zwischen Zonenplan und Wirklichkeit angehört. Mit Vernehmlassung vom 17. September 2019 stimmte die Gemeinde Calanca zu, dass umgehend ein Rodungsgesuch zwecks Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands einzureichen sei. Sie beantragte zudem, die beschlossene Abbauzone sei umgehend zu genehmigen. Die angehörte Steinbruchbetreiberin [REDACTED] führte in ihrer Stellungnahme vom 9. September 2019 im Wesentlichen aus, sie könne sich mit der Einreichung eines Rodungsgesuchs abfinden, auch wenn sie das verlangte Verfahren nach der positiven Vorprüfung vom 2016 als unverhältnismässig erachte.

Vorab gilt zu bemerken, dass im Rahmen der Vorprüfung vom 14. Oktober 2016 die Forstorgane einzig festhielten, dass die Grenze der Abbauzone mit der Waldgrenze 2009 übereinstimmt, weshalb kein Rodungsgesuch notwendig sei. Erst im Genehmigungsverfahren wurde mit dem erwähnten Anhang Nr. 1 zum UVB die tatsächliche Inanspruchnahme von Wald dokumentiert und in der Folge vom Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) beanstandet. Obwohl die beschlossene Abbauzone immer noch mit der Waldgrenze 2009 übereinstimmt, ist festzustellen, dass die Steinbruchbetreiberin über diese Zone hinaus Anlagen realisierte. Dafür liegen weder eine Rodungs- noch eine BAB-Bewilligung vor.

Die erwähnten Anlagen liegen hauptsächlich im Erweiterungsbereich der Steinbrüche gemäss Regionalem Richtplan (15.VB.01.2). Sie stimmen zudem mit dem neuen Abbaukonzept überein. Im UVB wurden zur fraglichen Strasse keine entgegenstehenden Interessen aufgeführt. Die kantonalen Fachstellen haben zur Sachlage ebenfalls keine materiellen Beanstandungen gemeldet. Die Zweckentfremdung von Waldboden erfordert jedoch in jedem Fall eine Rodungsbewilligung gestützt auf Art. 4 WaG. Weil die Strasse ein fester Bestandteil des Abbauareals bzw. der Abbauinfrastruktur ist, soll sie auch zur Abbauzone zugewiesen werden, was ebenfalls eine Rodungsbewilligung gestützt auf Art. 12 WaG voraussetzt. Allenfalls denkbar wäre auch eine Festlegung in einem Generellen Erschliessungsplan.

In Würdigung der Gesamtumstände kann die am 26. Oktober 2018 beschlossene Abbauzone mit der Auflage genehmigt werden, dass innert zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Beschlusses die Abbauzone an die tatsächlichen Verhältnisse im Gelände

angepasst bzw. erweitert und im gleichen Nutzungsplanungsverfahren das entsprechende Rodungsgesuch eingereicht wird. Vorbehalten bleibt eine Lösung über einen Generellen Erschliessungsplan.

3. Zona di pericolo (Gefahrenzone)

Mit der vorliegenden Planung wurden auch die Gefahrenzonen revidiert. Praxisgemäss hätten die Gefahrenzonen, welche die Gefahrenkommission mit Protokoll Nr. 2_2009_08_P vom 18. Dezember 2009 bezeichnete, in den Zonenplan übernommen werden sollen. Aus Versehen wurde aber eine divergierende Geometrie übernommen. Im Laufe des Genehmigungsverfahrens wurde zudem bemerkt, dass das Protokoll der Gefahrenkommission allenfalls zu überprüfen sei. Das Gebiet Cave Arvigo ist mit Bezug auf Naturgefahren heikel; so wurden in den letzten Jahrzehnten immer wieder Ereignisse festgestellt. Angesichts der unmittelbaren Lagegefährdung ist es angemessen, die Gefahrenzonen in kürzeren Zeitabschnitten regelmässig zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen.

Die Gemeinde Calanca wurde vom ARE am 19. Juli 2019 über die Unstimmigkeit der Gefahrenzonen im Revisionsperimeter angehört. Mit Vernehmlassung vom 17. September 2019 stimmte die Gemeinde Calanca zu, vorübergehend die Gefahrenzone gemäss Protokoll der Gefahrenzone vom 18. Dezember 2009 von Amtes wegen in Kraft setzen zu lassen und die Gefahrenkommission umgehend mit der Überprüfung der Gefahrensituation zu beauftragen.

Die angehörten Eigentümerinnen [REDACTED] beteuern in ihren Stellungnahmen vom 9. September und 24. Oktober 2019 im Wesentlichen, dass sie bereits früher vergebens eine Aktualisierung der Gefahrenzonen beantragt hätten.

Somit können die am 26. Oktober 2018 beschlossenen Gefahrenzonen nicht genehmigt werden. Sie sind zur Überarbeitung an die Gemeinde zurückzuweisen. Diese Überarbeitung hat unter Beizug der Gefahrenkommission innert zwei Jahren zu erfolgen.

Bis die neuen Gefahrenzonen in Kraft getreten sind, werden die Gefahrenzonen gemäss Protokoll Nr. 2_2009_08_P vom 18. Dezember 2009 der Gefahrenkommission temporär in Kraft gesetzt.

4. Zona di protezione delle acque di superficie (Gewässerraumzone)

Im Perimeter der vorliegenden Planung fliesst der Fluss Calancasca. Entlang des Flusses schied die Gemeinde zu Recht eine Gewässerraumzone gestützt auf Art. 36a Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20) aus. Diese wurde symmetrisch entlang der durchgehenden mittleren Flussachse mit einer Gesamtbreite von 60 Metern, d. h. 30 m pro Seite, angelegt. Vor allem die Breite widerspricht den Vollzugsbestimmungen, insbesondere den Art. 41a ff. der eidg. Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201), den Richtlinien des Bundes sowie dem Leitfaden "Gewässerraumausscheidung Graubünden" vom 20. August 2018.

Obwohl im fraglichen Flussabschnitt das rechte bzw. westliche Ufer der Calancasca zum Schutze der vor wenigen Jahren neu angelegten Kantonsstrasse stark und durchgehend verbaut wurde, misst sich der Gewässerraum normativ anhand des historischen Flusszustands, d. h. konkret von historischen Luftbildern. Diese zeigen eine durchgehende Flussbreite von 30 bis 50 m, was zusammen mit dem kleinstmöglichen Uferbereich von 15 m pro Seite einen Gewässerraum von 70 m ($[(30 + 50):2 + (15 + 15)]$) ergibt. Da das linke bzw. östliche Ufer sehr steil und felsig ist (Prallhang), muss es als topographisches Hindernis aus gewässerräumlicher Perspektive betrachtet werden, was eine laterale Verschiebung der Gewässerraumzone erfordert. Somit müsste der richtlinienkonforme Gewässerraum insgesamt 70 m breit sein und derart angelegt werden, dass er sich aus einem linksufrigen, d. h. östlichen Band von 15 m (kleinstmöglicher Uferbereich) entlang der östlichen Flussparzellengrenze Nr. 91 und einem rechtsufrigen, d. h. westlichen Band von 55 m (70 m Gesamtbreite abzüglich 15 m Links- bzw. Ostufer) zusammensetzt.

Die Gemeinde Calanca wurde vom ARE mit Schreiben vom 19. Juli 2019 über die Unstimmigkeit zwischen Gewässerraumausscheidung und Bundesvorgaben angehört. Mit Vernehmlassung vom 17. September 2019 stimmte die Gemeinde Calanca zu, die Gewässerraumzone gemäss Vorgaben des ARE zu korrigieren und von der Regierung in Kraft zu setzen. Die angehörten Eigentümerinnen (Alfredo Polti SA und

Lino Polti SA) äusserten in ihrer Stellungnahme vom 9. September resp. 24. Oktober 2019 keine Einwendungen gegenüber der Korrekturvorgabe, aber auch grosse Skepsis über die effektive Nützlichkeit der Massnahme für den natürlichen Flussraum.

Gestützt auf Art. 104 Abs. 2 KRG nahmen die beschwerdeberechtigten Umweltschutzorganisationen Pro Natura und WWF zur Planungsrevisionsvorlage am 20. Mai 2019 gemeinsam Stellung. Sie beanstandeten unter anderem die Richtigkeit der Gewässerraumausscheidung. Diese Beanstandung deckt sich mit der fachlichen Beurteilung der zuständigen Dienststelle, welche zur vorstehend erwähnten Beurteilung geführt hat.

Es liegt nicht am Kanton, die Gewässerraumzone neu festzulegen. Das ist Sache der Gemeinde. Deshalb wird die am 26. Oktober 2018 beschlossene Gewässerraumzone zwecks Überarbeitung an die Gemeinde zurückgewiesen.

Im Übrigen gibt der Piano delle zone 1:2500 vom 26. Oktober 2018 zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

G.

Piano generale delle strutture 1:2500

Im Allgemeinen Gestaltungsplan wurden zwei limiti di distanza dalle acque (parallele Gewässerabstandlinien) entlang der Calancasca festgesetzt, welche zusammen eine Schutzbreite mit dem Charakter einer Gewässerraumzone von 72,5 m bilden. Diese Linien stehen nicht nur im Widerspruch zur Zona di protezione delle acque di superficie, sondern auch mit der richtlinienkonformen Ausscheidung des Gewässerraums. Die beiden limiti di distanza dalle acque werden nach erfolgter Anhörung der Gemeinde nicht genehmigt.

Im Übrigen gibt der Piano generale delle strutture 1:2500 vom 26. Oktober 2018 zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

H.

Piano generale di urbanizzazione 1:2500

Der Piano generale di urbanizzazione 1:2500 vom 26. Oktober 2018 gibt zu keinen Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die am 26. Oktober 2018 beschlossene Ergänzung des **Baugesetzes** wird im Sinne der Erwägungen mit folgendem Vorbehalt genehmigt:
 - Art. 58 Legge edilizia wird im Einvernehmen mit der Gemeinde nicht genehmigt.
2. Der **Piano delle zone 1:2500** vom 26. Oktober 2018 wird im Sinne der Erwägungen mit der folgenden direkten Korrektur und mit folgenden Vorbehalten, Anweisungen und Hinweisen genehmigt:
 - a) Der Legendenverweis bei der Gewässerraumzone auf Art. 58 Baugesetz wird im Einvernehmen mit der Gemeinde in Art. 37a des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden geändert.
 - b) Die Abbauzone wird mit der Auflage genehmigt, dass die Abgrenzung der Zone innert zwei Jahren an die tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen ist. Dabei ist für die Erweiterung der Abbauzone, soweit sie sich im Wald gemäss Walderhebung 2009 befindet, innert gleicher Frist ein Rodungsgesuch einzureichen.
 - c) Die Gefahrenzonen im Revisionsperimeter werden nicht genehmigt. Sie werden zur Überarbeitung an die Gemeinde zurückgewiesen. Übergangsmässig gilt die Gefahrenzonenausscheidung gemäss Protokoll Nr.

2_2009_08_P vom 18. Dezember 2009 der Gefahrenkommission. Die Übernahme der revidierten Gefahrenzonen in den Zonenplan ist innert zwei Jahren nach Inkrafttreten des vorliegenden Beschlusses zu beschliessen.

- d) Die Zona per la protezione delle acque di superficie wird nicht genehmigt und an die Gemeinde zur Überarbeitung zurückgewiesen. Bis zum rechtskräftigen Vorliegen der überarbeiteten Gewässerraumzone gelten die Vorschriften von Art. 41 e Abs. 1 und 2 der Gewässerschutzverordnung.

- 3. Der **Piano generale delle strutture 1:2500** vom 26. Oktober 2018 wird im Sinne der Erwägungen mit folgendem Vorbehalt genehmigt:

Die "limiti di distanza dalle acque" werden nicht genehmigt.

- 4. Der **Piano generale di urbanizzazione 1:2500** vom 26. Oktober 2018 wird genehmigt.

- 5. Es wird gestützt auf den Umweltverträglichkeitsbericht vom 28. Januar 2015, die Addenda vom 9. März 2018, die beigelegten Pläne, den dazu erstellten Beurteilungsbericht des Amtes für Natur und Umwelt vom 27. Juni 2019 sowie unter den nachstehend aufgeführten zusätzlichen Auflagen und Hinweisen festgestellt, dass der geplante Materialabbau **umweltverträglich** betrieben werden kann:

- a) Die im Umweltverträglichkeitsbericht vorgesehenen Massnahmen sind umzusetzen.
- b) Vorbereitungsarbeiten und Abschlagssprengungen sind ausserhalb der Brutzeit von Vögeln auszuführen. Bei Anzeichen von Nachbruten sowie anderen Besonderheiten ist umgehend die Wildhut beizuziehen.
- c) Bei Reptilienfunden sind die Tiere sorgfältig umzusiedeln, oder es ist die Bündner Interessengemeinschaft für Amphibien- und Reptilienschutz beizuziehen.

- d) Es ist ein Betriebsreglement auszuarbeiten, in welches auch die Artenschutzauflagen aufzunehmen sind. Das Betriebsreglement ist zusammen mit dem BAB-Gesuch einzureichen.
 - e) Der Steinbruch ist auch nach Abschluss der Abbautätigkeiten über Jahre zu überwachen, bis sich heimische Vegetation etabliert hat. Bei Bedarf kann die kommunale Ansprechperson für invasive Neophyten beigezogen werden.
 - f) Im BAB-Verfahren ist die definitive Endgestaltung zu thematisieren. Aufgrund der Unklarheiten bezüglich der Stoffflüsse ist eine Begleitkommission mit einem Vertreter des Amtes für Natur und Umwelt einzusetzen, welche nach den jeweiligen Abbauetappen über die Wiederherstellung/Rekultivierung zu beraten hat.
 - g) Laute Aktivitäten sind in weiter entfernte Bereiche der Industriezone zu verschieben.
 - h) Bei Sprengungen sind aus Lärmschutzgründen Sprengmatten oder Materialhügel einzusetzen. Die Sprengungen sind ausserhalb der besonders sensiblen Tageszeiten durchzuführen.
6. Der vorliegende Regierungsbeschluss, die beschlossene Nutzungsplanung vom 26. Oktober 2018, der Umweltverträglichkeitsbericht vom 28. Januar 2015 sowie der Beurteilungsbericht des Amtes für Natur und Umwelt vom 27. Juni 2019 können – ab öffentlicher Bekanntgabe im Kantonsamtsblatt – während 30 Tagen im Verwaltungsgebäude Sinergia, Ringstrasse 10, 7001 Chur, nach telefonischer Voranmeldung (081 257 50 55) eingesehen werden (Auflage nach Art. 20 der kantonalen Umweltverträglichkeitsverordnung, KVUVP).
7. Gegen den vorliegenden Ortsplanungsgenehmigungsbeschluss können direkte Adressaten des Beschlusses innert 30 Tagen seit Eröffnung im Rahmen der Legitimationsvorschriften Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben.

8. Die Kosten für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung werden nach Massgabe der Beanspruchung der am Verfahren beteiligten Behörden der Gemeinde Calanca auferlegt. Der Kostenentscheid erfolgt zu gegebener Zeit in einer separaten Verfügung des Departements für Volkswirtschaft und Soziales.
9. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
10. Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen in den eingereichten graphischen Auszügen vorzunehmen.
11. Die von der Gemeinde bestimmte Datenverwaltungsstelle führt die Nutzungsplandaten nach den Weisungen des Amtes für Raumentwicklung nach. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Nutzungsplanfestlegungen erst dann als definitiv rechtskräftig betrachtet werden können, wenn gegen den entsprechenden Genehmigungsbeschluss innert 30 Tagen ab dem Publikationsdatum keine Verwaltungsgerichtsbeschwerden eingereicht werden bzw. wenn allfällige Verwaltungsgerichtsbeschwerden abgewiesen worden sind.
12. Mitteilung an:
 - Gemeindevorstand Calanca, Pretorio, 6543 Arvigo
[REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
Pro Natura Graubünden, Ottostrasse 25, 7000 Chur
 - WWF Graubünden, Oberalpstrasse 2, 7000 Chur
 - Amt für Natur und Umwelt
 - Amt für Wald und Naturgefahren
 - Tiefbauamt

- Amt für Immobilienbewertung
- Amt für Raumentwicklung
- Standeskanzlei
- Departement für Volkswirtschaft und Soziales (samt Unterlagen)



Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

Dr. Mario Cavigelli

Daniel Spadin